64/40

SPEZIELLER BEBAUUNGSPLAN LUTERBACHSTRASSE - AMSELWEG

1:500

(NABA-SÜD)

G.B. NR. 1597

GENEHMIGUNG

VOM GEMEINDERAT DER EINWOHNERGEMEINDE GENEHMIGT

AM: 20. Juli 1967

DER AMMANN: DER GEMEINDESCHREIBER:

~~VON DER GEMEINDEVERSAMMLUNG GENEHMIGT~~

AM:

DER AMMANN: [signature] DER GEMEINDESCHREIBER: [signature]

VOM REGIERUNGSRAT GENEHMIGT DURCH BESCHLUSS

NR. 4625 VOM 8. Sept. 67

FÜR DEN REGIERUNGSRAT:

Der Stellvertreter: Hans Affolter

SOLOTHURN, DEN

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

ÜBERBAUUNG NABA-SÜD ZUCHWIL		D.B.
		MAI 67
SITUATIONSPLAN		1:500
		86/72

LEGENDE:

- BEGRENZUNG DES SPEZIELLEN BEBAUUNGSPLANES
- HAUSBAULINIEN
- UNTERIRDISCHE EINSTELLHALLEN
- STRASSEN UND PARKPLÄTZE
- FUSSGÄNGERWEGE
- GRÜNFLÄCHEN

AUSNÜTZUNGSZIFFER

AZ. NABA SÜD 0,85 (EXKL. ~~KINDERGARTEN, KIOSK + EINKAUFSZENTRUM~~)

AZ. NABA NORD 0,74

AZ. NABA GESAMTAREAL 0,8 (NACH ZONENPLAN VOM 24.1.1964)

<u>Spezielle Bauvorschriften zum speziellen Bebauungsplan NABA Süd (Luterbachstrasse/Amselweg), GB-Nr. 1597</u>

1. Das Gebiet GB Zuchwil Nr. 1597 darf nur innerhalb der Hausbaulinien überbaut werden. Unterirdische Bauten sind ausserdem unter Innehaltung der Abstände gemäss § 31 Abs. 1 und 2 des Normalbaureglementes gestattet. Hausbaulinien haben die Rechtswirkung von Baulinien.

2. Die jeweils zulässige Geschosszahl inkl. Erdgeschoss ist im speziellen Bebauungsplan eingetragen.

3. Beim Einkaufszentrum dürfen die Warenan- und -abtransporte und der Verlad nur innerhalb der Hausbaulinien erfolgen und müssen einen geschlossenen Hof bilden. Die Kinderwagen- und Fahrradabstellflächen sind innerhalb der Hausbaulinie vorzusehen.

4. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, für die jeweiligen Neubauten Abstell- und Verkehrsflächen für die PW der Besucher und Benützer ihrer Liegenschaft auf privatem Grund zu erstellen.

   Die Autoabstellplätze sowie die Zugangswege sind gemäss den Eintragungen im speziellen Bebauungsplan zu erstellen, wobei die Baubehärde in jedem Falle die Anzahl Abstellplätze gemäss den üblichen Normen im Baugesuchsverfahren vorschreibt.

5. Auf dem Gebiet des speziellen Bebauungsplanes sind Kinderspielplätze in genügender Grösse zu erstellen. Die Pläne hiezu sind mit den Baugesuches, als integrierender Bestandteil derselben, einzureichen.

6. Die NABA AG, resp. der jeweilige Eigentümer von GB-Nr.1597 stellt der Einwohnergemeinde Zuchwil ein genügend grosses Areal für die Erstellung eines Kindergartens unentgeltlich im Baurecht zur Verfügung.

Rud. Enggist Dipl. Ing. S.I.A. Grundbuchgeometer Solothurn 2. Mai 1967